

Hinweise zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen zur Durchführung von Möbelumzügen/Ladetätigkeiten

1. Antragstellung

Sie sollten den Antrag möglichst 3 Wochen vor dem Umzugstermin mit dem Vordruck „Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung“ stellen. Den Antrag können Sie auch per Telefax 0221 / 221-26130 oder per E-Mail einreichen.

Bitte beachten Sie, dass die Durchführung von Möbelumzügen aufgrund des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz Nordrhein-Westfalen) an **Sonn- und Feiertagen** generell verboten ist.

2. Verwaltungsgebühren

2.1 Abstellen von Fahrzeugen (ohne Haltverbotszone):

- ein beziehungsweise erster Tag	28 Euro
- jeder weitere Tag	zusätzlich 14 Euro
- Einsatz Außenaufzug	zusätzlich 14 Euro
- bei besonderem Aufwand (Abstimmung mit Polizei, anderen Ämtern, Ortsbesichtigung)	zusätzlich 12 Euro je angefangene ¼ Stunde
- bei Ortsbesichtigungen	zusätzlich 54 Euro (inklusive Fahrtkostenpauschale)

2.2 Einrichten einer Haltverbotszone (inklusive Abstellen eines Fahrzeuges)

- ein beziehungsweise erster Tag	36 Euro
- jeder weitere Tag	zusätzlich 18 Euro
- Einsatz Außenaufzug	zusätzlich 14 Euro
- bei besonderem Aufwand (Abstimmung mit Polizei, anderen Ämtern, Ortsbesichtigung)	zusätzlich 12 Euro je angefangene ¼ Stunde
- bei Ortsbesichtigungen	zusätzlich 54 Euro (inklusive Fahrtkostenpauschale)

Eine **Ortsbesichtigung muss** dann **durchgeführt** werden, **wenn** ein Außenaufzug eingesetzt wird, das Abstellen des Fahrzeuges an Stellen, die nicht zum Parken oder Laden freigegeben sind beantragt wird oder keine Angaben zu den örtlichen Gegebenheiten gemacht werden können.

Hinweis:

Sollte eine **Änderung** der bereits erteilten Ausnahmegenehmigung erforderlich werden (zum Beispiel Datums-, Uhrzeit-, Adressänderungen und so weiter), so werden hierfür Gebühren in Höhe von 8,50 Euro erhoben.

Die Verwaltungsgebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Genehmigungserhalt unter dem in der Genehmigung angegebenen Kassenzettel auf die angegebene Kontoverbindung zu überweisen. Bitte beachten Sie, dass **keine separate Rechnung** verschickt wird.

3. Einrichtung der Haltverbotszone

Die Haltverbotszone muss **mindestens** 4 Tage (96 Stunden) vor dem Umzugstermin **von Ihnen oder einem von Ihnen beauftragten Unternehmen** eingerichtet werden. Die Einhaltung dieser Frist ist unbedingt notwendig, damit gegebenenfalls am Umzugstag Falschparker abgeschleppt werden können. Hierzu müssen 2 transportable absolute Haltverbotschilder verwendet werden, um die zu reservierende Fläche einzugrenzen. Hier ist zu beachten, dass auf dem Antragsvordruck der genaue Bereich (Hausnummer, gegebenenfalls von - bis) angegeben werden muss, für den die mobile Haltverbotszone am Umzugstag gültig sein soll. Sollte zum Beispiel die Breite des Hauses, in dem der Umzug stattfindet, nicht ausreichend sein, muss gegebenenfalls das Nachbarhaus mit angegeben werden.

Die Schilder sind privatrechtlich bei einer Fachfirma zu beschaffen (siehe zum Beispiel Branchenbuch unter „Verkehrsabsicherung“).

Auf der Vorderseite der Haltverbotsschilder sind Zusatzschilder mit der Angabe des Umzugsdatums, der Anfangs- und Enduhrzeit sowie der Parkregelung vor Ort (zum Beispiel „auf dem Gehweg“ und so weiter) gut sichtbar anzubringen. Bei Geltung der Ausnahmegenehmigung auf dem Seitenstreifen beziehungsweise in Parkbuchten ist auch das Zusatzschild 1052-37 anzubringen.

Diese Zusatzschilder müssen ebenfalls den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 39 und 41 entsprechen.

Auf der Rückseite der Haltverbotsschilder ist der Name, die Anschrift sowie die Telefon-Nummer des Berechtigten anzubringen.

Die Schilder müssen in Form, Farbe und Größe den Bestimmungen der StVO entsprechen. Die Entfernung von Schildunterkante bis zum Boden muss mindestens 2 Meter, bei Radwegen 2,20 Meter betragen.

Alle weiteren Details zur Einrichtung der Haltverbotszone entnehmen Sie bitte den Hinweisen und Auflagen der Ausnahmegenehmigung.

Für den Fall, dass am Genehmigungstag Fahrzeuge im von Ihnen beschilderten Bereich stehen, ist in der Ausnahmegenehmigung das Servicetelefon des Ordnungs- und Verkehrsdienstes der Stadt Köln angegeben. Bitte wenden Sie sich wegen eventuell erforderlichen **Abschleppmaßnahmen** an das Servicetelefon.

Bitte beachten Sie bei Umzügen an Samstagen, dass das Servicetelefon des Ordnungs- und Verkehrsdienstes erst ab 9 Uhr erreichbar ist.